



FAHRORDNUNG TOURISTENFAHRTEN

Der Nürburgring (Nordschleife und/oder Grand-Prix-Strecke) wird an veranstaltungs- und testfreien Tagen für touristische Fahrten (Touristenfahrten) freigegeben. Für diese Fahrten gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

§ 1 – FAHRERLAUBNIS

1) Das Befahren des Nürburgrings ist nur mit Kraftfahrzeugen erlaubt, die der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen. Von den Touristenfahrten ausgeschlossen sind Fahrzeuge, die bauartbedingt oder aufgrund ihres technischen Zustandes eine Mindestgeschwindigkeit von 60 km/h unterschreiten, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 2,8 t, mit Ohrensitzen (Fahrer und Beifahrer), mit umgerüsteten, bzw. nicht serienmäßigen, abnehmbaren Lenkrädern, mit HANS-System (Head And Neck Support), mit ungepolstertem Käfig, mit Ein- bzw. Anbauten, wie Spoiler oder Aerodynamikbauteile an Front und Heck des Fahrzeugs, die über die eigentliche Fahrzeugbreite bzw. -höhe hinausragen bzw. scharfkantig sind, mit Überführungs-Kennzeichen (rote Nummern), Kurzzeitkennzeichen (03 und 04er Nummern) und Oldtimer-Wechselkennzeichen (07er Nummern). Ebenso sind Quads, Trikes und Karts von der Teilnahme ausgeschlossen.

2) Jeder Fahrzeugführer muss im Besitz eines gültigen Tickets der capricorn NÜRBURGRING GmbH (nachfolgend „cNG“) und einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Personen, die im Besitz einer Fahrerlaubnis im Sinne des „Begleiteten Fahrens ab 17 (BF17)“ gemäß § 48a der Verordnung über die Zulassung von Personen im Straßenverkehr sind, sind von der Teilnahme an den Touristenfahrten ausgeschlossen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrerlaubnis sowie den Kraftfahrzeugschein mit sich zu führen.

3) Fahrzeugführer eines nicht in Deutschland zugelassenen Fahrzeuges müssen einen Versicherungsnachweis bei sich führen.

4) Das Befahren der Nordschleife mit Saisonkarten-Transponder ist nur in Verbindung mit der gültigen Identifikationskarte gestattet.

5) Die Gültigkeit der Saisonkarte ist begrenzt auf die Dauer der Saison. Die Saison endet spätestens am 31.12. eines jeden Jahres.

6) Die cNG behält sich vor, Fahrzeuge mit optisch erkennbaren Mängeln von den Touristenfahrten auszuschließen. Ersatzansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

§ 2 – BENUTZUNG DES NÜRBURGRINGS

1) Die Einfahrt zum Nürburgring, wie auch die Ausfahrt, darf nur über die hierfür eingerichteten und kenntlich gemachten Stellen erfolgen.

2) Der Nürburgring ist Einbahnstraße und dementsprechend beschildert. Er wird in Uhrzeigerichtung befahren.

3) Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen. Es gilt das Rechtsfahrgebot. Überholen ist nur links gestattet. Driften ist verboten.

4) Auf dem gesamten Nürburgring, einschließlich der Seitenstreifen, besteht absolutes Halteverbot. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit technischen Defekten. Ebenso verboten ist das Wenden und Rückwärtsfahren auf dem Nürburgring.

5) Bleibt ein Fahrzeug aufgrund eines Unfalls oder technischen Defekts auf dem Nürburgring oder auf den Nebenanlagen stehen, so hat der Fahrzeugführer den Vorfall unverzüglich beim Streckenmanagement (Tel: 08000302112) zu melden. Das Fahrzeug und/oder die Gefahrenstelle sind ordnungsgemäß abzusichern und darüber hinaus ist das Fahrzeug nach näherer Weisung des Streckenmanagements durch den hierzu eingesetzten vom Nürburgring autorisierten Abschleppdienst aus dem Streckenbereich abschleppen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Fahrzeugführers. Private Abschleppfahrten sind nicht erlaubt.

6) Die Verwendung von Schneeketten und Spike-Reifen ist nicht erlaubt. Ebenso verboten ist die Benutzung von Rennreifen (z.B. Slicks). Es wird kein Winterdienst durchgeführt.

7) Motorradfahrer müssen komplette Schutzkleidung tragen.

8) Autofahrer müssen angeschnallt sein, dies gilt auch für Personen auf den Rücksitzen. Kinder müssen mit den entsprechenden Rückhaltesystemen gesichert werden.

9) Im Bereich von Unfall- und sonstigen Gefahrenstellen gilt absolutes Überholverbot. Diese sind in angemessener Geschwindigkeit, höchstens aber mit 50 km/h zu passieren. Die Signalgebung des eingesetzten Streckensicherungspersonals bzw. der Streckensicherungsfahrzeuge ist unbedingt zu beachten. Streckensicherungsfahrzeuge mit eingeschalteter Rundumleuchte dürfen nicht überholt werden. Missachtungen werden mit Fahrverbot geahndet.

10) Streckensperrungen infolge von Unfällen etc. werden durch Lichtzeichen (rote Ampel) angezeigt. Ein Auffahren auf den Nürburgring ist dann untersagt.

11) Im Übrigen gelten die ausgehängten Sicherheitsregeln und -hinweise.



FAHRORDNUNG TOURISTENFAHRTEN

§ 3 – GESCHWINDIGKEIT

- 1) Auf dem Nürburgring müssen die Grundregeln über die Fahrgeschwindigkeit gemäß § 3 Abs. 1 StVO eingehalten werden (siehe unteren Auszug aus der StVO).
- 2) Rennen mit Kraftfahrzeugen sind entsprechend § 29 Abs. 1 StVO verboten. Dies schließt Geschwindigkeitsrekordversuche einzelner Kraftfahrzeuge ausdrücklich ein.
- 3) Die Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Strecke haben alle Nutzer des Nürburgrings unbedingt einzuhalten.
- 4) Die als „Baustelle“ gekennzeichneten Abschnitte des Nürburgrings müssen langsam befahren werden. Die angegebene Geschwindigkeitsbeschränkung ist unbedingt einzuhalten.

§ 4 – HAFTUNG UNDSCHÄDEN

- 1) Das Befahren des Nürburgrings erfolgt unter Ausschluss jeglicher Haftung der cNG und der von ihr gestellten Personen. Dies gilt insbesondere für Schäden des Benutzers, die ihm aufgrund eigener Verstöße gegen die in §§ 2 und 3 geregelten Verpflichtungen entstanden sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen und nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.
- 2) Unfälle sowie Beschädigungen an der Fahrbahn, den Banketten, den Einzäunungen, den Leitplanken oder anderen Einrichtungen des Nürburgrings sind unverzüglich dem Personal der cNG zu melden. Zuwiderhandlungen werden als Unfallflucht zur Anzeige gebracht. Die entstandenen Schäden werden in einem Schadensprotokoll aufgenommen und sind vom Schädiger zu unterschreiben. Die Kosten für die Schadensbeseitigung, hierunter fällt auch der Einsatz des Streckensicherungspersonals bzw. der Streckensicherungsfahrzeuge, gehen zu Lasten des Verursachers. Die Stundentarife, die dem Verursacher von Unfällen, Streckenverunreinigungen etc. für Personal- und/oder Fahrzeugeinsätze berechnet werden, können auf Verlangen beim Streckenmanagement eingesehen werden. Die Geltendmachung eines im Einzelfall nachzuweisenden höheren Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt. Diese Regelung gilt auch für Einsätze, die nicht unfallbedingt sind, sondern auf den Verlust von Betriebsmitteln zurückzuführen sind.
- 3) Die cNG hat das Recht, wegen aller durch den Benutzer verursachten Schäden gem. Abs. 2 eine angemessene Abschlagszahlung in bar zu verlangen.

§ 5 – TAXIFAHRTEN

- 1) Die Durchführung kommerzieller Taxifahrten, ob entgeltlich oder unentgeltlich, im Rahmen der Touristenfahrten ist ohne Genehmigung durch die cNG untersagt. Eine kommerzielle Taxifahrt ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Personenbeförderung Dritter, die der Erzielung oder Anbahnung eines unmittelbaren oder mittelbaren Gewinns und/oder Leistungserfolges dient. Hierzu zählt insbesondere die Anbahnung oder Vertiefung von Geschäftsbeziehungen zu Dritten, Verknüpfung mit weiteren Leistungen des Ausrichters und/oder Durchführenden der Taxifahrten, Firmenincentives (intern, extern), Gewinnspiele sowie das Versteigern von Mitfahrgelegenheiten über Internetauktionshäuser wie „eBay“ und das Anbieten solcher Fahrten über Internetseiten, Zeitungsanzeigen etc.
- 2) Ein Verstoß gegen Abs. 1 zieht ein sofortiges Hausverbot nach sich.

§ 6 – LÄRM / UMWELT

- 1) Jegliche Schädigung der Umwelt ist unverzüglich dem Streckenmanagement zu melden.
- 2) Fahrzeuge, die die im Fahrzeugschein eingetragenen Lärmgrenzwerte bezüglich der Stand- und Fahrgeräusche nicht einhalten, sind vom Befahren des Nürburgrings ausgeschlossen. Außerdem dürfen der Lärmgrenzwert gemäß Nahfeldmessmethode (95 dB(A)) sowie der von der cNG festgelegte maximale Schallleistungspegel (130 dB(A), gemessen bei der Vorbeifahrt) nicht überschritten werden. Die cNG führt an der Strecke Schallmessungen durch und behält sich vor, Fahrzeuge, die die vorgenannten Lärmgrenzwerte überschreiten, von den Touristenfahrten auszuschließen, auch dann, wenn die Lärmgrenzwerte, die im Fahrzeugschein eingetragen sind, eingehalten werden. Ausgeschlossen werden ebenfalls Fahrzeuge mit defekter oder unzulässig veränderter Auspuffanlage.
- 3) Ersatzansprüche oder Ansprüche auf Rückzahlung der Fahrgebühren bestehen bei einem gem. Abs. 2 ausgesprochenen Fahrverbot nicht.



FAHRORDNUNG TOURISTENFAHRTEN

§ 7 – SONSTIGES

- 1) Das Befahren der Steilstrecke, der Rettungs- und der Versorgungsstraßen ist verboten.
- 2) Den Weisungen des Personals der cNG ist unbedingt Folge zu leisten.
- 3) Foto-, Film- und Videoaufnahmen während der laufenden Touristenfahrten sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die cNG.
- 4) Jegliche Art der gewerblichen Nutzung der Touristenfahrten bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die cNG. Fahrertrainings oder Einweisungsfahrten durch dritte Anbieter oder Privatpersonen sind während der Touristenfahrten grundsätzlich verboten. Dieses Verbot bezieht sich auch auf Fahrschulen.
- 5) Einweisungsfahrten (Guidesfahrten) jeglicher Art paarweise oder in Kolonne sind verboten. Zuwiderhandlungen werden mit einem Fahrverbot für die entsprechenden Fahrer geahndet. Ersatzansprüche oder Ansprüche auf Rückzahlung der Fahrgebühr bestehen im Falle eines solchen Fahrverbotes nicht.
- 6) Schulungsfahrten, die der Erhöhung der Sicherheit bei den Touristenfahrten dienen, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der cNG.
- 7) Im Falle eines Verlustes der Saisonkarte bzw. des Transponders, ist dieser binnen 48 Stunden der cNG zwecks Ausstellung einer Ersatzkarte bzw. Transponders zu melden. Sollte nicht binnen 48 Stunden ab Feststellung des Verlustes eine entsprechende Meldung bei der cNG eingehen, wird keine Ersatzkarte bzw. Transponder zur Verfügung gestellt. Bei rechtzeitiger Verlustmeldung gibt die cNG eine Ersatzkarte bzw. Ersatztransponder aus. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr fällig.
- 8) Die cNG behält sich vor, stichprobenartig die Identität des Saisonkartenbenutzers zu überprüfen. Im Falle des Missbrauchs der Saisonkarte (z.B. Übertragung) wird die Karte und der Transponder ersatzlos und ohne Erstattung des Kaufwertes eingezogen. Weiterhin behält es sich die cNG vor, den jeweiligen Personen ein Fahrverbot zu erteilen und den Missbrauch anzuzeigen.
- 9) Die cNG führt in Zusammenarbeit mit einem Sachverständigen technische Kontrollen an der Zufahrt durch. Fahrzeuge, die dabei Mängel aufweisen bzw. eine Gefährdung für andere Nutzer darstellen, werden von den Touristenfahrten ausgeschlossen. Ersatzansprüche können hieraus nicht gestellt werden.
- 10) Die Strecke kann jederzeit aus nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. Unfall, Witterung, Streckenbeschaffenheit etc.) sofort gesperrt werden. Ersatzansprüche können daraus nicht gestellt werden.

§ 8 – SANKTIONEN

- 1) Für schuldhafte Verstöße des Nutzers gegen dessen in § 1 Abs.1, § 2, § 3, § 5 sowie § 7 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 festgelegten Verpflichtungen wird zwischen dem Benutzer und der cNG eine Vertragsstrafe in Höhe von € 250 (in Worten: Euro zweihundertfünfzig) für jeden Verstoß zu Gunsten der cNG vereinbart. Durch die Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches neben der Vertragsstrafe ausdrücklich nicht ausgeschlossen.
- 2) Die cNG behält sich das Recht vor, bei erheblichen schuldhaften Verstößen gegen diese allgemeinen Bedingungen für das Befahren des Nürburgrings dem Benutzer Fahrverbot zu erteilen. Art und Umfang des Fahrverbots für die verschiedenen Verstöße können bei der cNG erfragt werden.

AUSZUG AUS DER StVO § 3 Abs. 1

„Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht. Er hat seine Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.“...